

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Band 10

Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz

Rechtliche Grundlagen
für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe
der Europäischen Gemeinschaft

Von

Benjamin Vonessen



Duncker & Humblot · Berlin

BENJAMIN VONESSEN

Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Herausgegeben von
Thomas Bruha, Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen,
Rainer Lagoni, Ingo von Münch, Gert Nicolaysen

Band 10

Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz

**Rechtliche Grundlagen
für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe
der Europäischen Gemeinschaft**

Von

Benjamin Vonessen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Vonessen, Benjamin:

Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz : rechtliche Grundlagen für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft / von Benjamin Vonessen. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Hamburger Studien zum europäischen

und internationalen Recht ; Bd. 10)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08646-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0945-2435

ISBN 3-428-08646-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung statt, an der 178 Staaten, zahlreiche Internationale Organisationen sowie die Europäische Gemeinschaft teilnahmen. Wichtigstes Ergebnis der Konferenz war die Annahme der Rio-Deklaration¹, der Walderklärung² und der Agenda 21.³ Zudem wurden zwei zuvor ausgearbeitete Konventionen zur Unterzeichnung ausgelegt: das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ und das Übereinkommen über biologische Vielfalt.⁵ Zwanzig Jahre nach der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen wurde so auf internationaler Ebene ein erneuter Anlauf unternommen, um ein brisantes Problem von weltweiter Bedeutung in den Griff zu bekommen: die wirtschaftliche Entwicklung zerstört die natürliche Umwelt. Dabei zeigt die einfache Anschauung, daß die Entwicklung sich in der Umwelt vollzieht und auf ihr beruht. Es gilt, diesen selbstzerstörerischen Prozeß umzukehren.

Die Entwicklungsländer sind wegen ihrer Armut von der Umweltzerstörung besonders hart betroffen. Eine Möglichkeit, sie bei der Lösung ihrer Umweltprobleme zu unterstützen, ist die umweltgerechte Ausgestaltung der Entwicklungshilfe.

¹ Rio Declaration on Environment and Development, Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. I S. 8. Eine Zusammenfassung der Konferenzergebnisse findet sich in BMZ, Materialien Nr. 84.

² Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of All Types of Forests, Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. III S. 111.

³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. I S. 14.

⁴ ABl. 1994 L 33 S. 11. Dazu *Schröder*, UTR 1993 S. 191. Vom 28.03. - 07.04.1995 fand in Berlin die erste Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention statt. Die Vertragsparteien verabschiedeten ein Verhandlungsmandat für die Erstellung eines Protokolls über die weitere Reduzierung der Treibhausgase über das Jahr 2000 hinaus (sog. Berliner Mandat), FCCC/CP/1995/L.14, 07.04.1995.

⁵ ABl. 1993 L 309 S. 1. Zu den Ergebnissen der Konferenz von Rio *Hohmann*, NVwZ 1993 S. 311; *Ruffert*, UTR 1993 S. 397; *Beyerlin*, ZaöRV 1994 S. 124.

Die Europäische Gemeinschaft ist durch ein weltweites Netz von Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern verbunden. Die vorliegende Arbeit untersucht, ob und inwieweit der EG-Vertrag und diese Kooperationsabkommen der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, durch die Verbindung von Umweltschutz und Entwicklungshilfe einen Beitrag zur Lösung der Umweltprobleme der Entwicklungsländer zu leisten. Dabei werden im Rahmen der Erörterung des EG-Vertrages sowohl die bis Oktober 1993 geltenden Vorschriften als auch deren Änderungen und Ergänzungen durch den Vertrag von Maastricht behandelt.

Für Unterstützung danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Rainer Lagoni, und den Mitarbeitern der Generaldirektion VIII (Entwicklung) der Europäischen Kommission, die mir im Rahmen eines Praktikums Gelegenheit gaben, Informationen und Erfahrungen über die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft zu sammeln. Den Herausgebern der "Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht" danke ich für die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe.

Die Arbeit wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft gefördert. Die Europäische Kommission unterstützte die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuß.

Das Manuskript für die Veröffentlichung wurde Ende Oktober 1995 abgeschlossen.

Bonn, Januar 1996

Benjamin Vonessen

Inhaltsübersicht

Einführung: Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe	17
A. Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern	21
I. Überblick über die Umweltschäden in den Entwicklungsländern	21
II. Ursachen und Folgen.....	22
III. Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung	31
IV. Lösungsansätze	34
V. Die Stellung der Industrieländer.....	36
B. Umweltschutz und Entwicklungshilfe	39
I. Formen der umweltgerechten Entwicklungshilfe.....	39
II. Politikdialog - Konditionalität	44
C. Überblick über die Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft	52
I. Zusammenarbeit nach Ländergruppen	52
II. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes.....	60
D. Die Grundlagen des EG-Vertrages für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe	65
I. Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe	65
II. Gestaltungsgebote des EG-Vertrages für die Anpassung der Entwicklungshilfe an die natürliche Umwelt	95
E. Lomé-Abkommen	102
I. Umwelt und Entwicklung im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé	102
II. Gliederung des Vierten Abkommens von Lomé	106
III. Grundlagen	110
IV. Umwelt und Entwicklung.....	114
V. Projekte zum Schutz der Umwelt.....	118
VI. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	148
VII. Streitfälle.....	160

VIII. Halbzeitprüfung	162
IX. Zusammenfassung und Bewertung	163
F. Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes	167
I. Türkei.....	167
II. Malta und Zypern.....	168
II. Maghreb- und Mashrek-Staaten.....	171
IV. Israel.....	173
V. Ergänzende Maßnahmen	174
VI. Ausblick	176
G. Asien und Lateinamerika	179
I. Rahmenabkommen.....	179
II. Verordnung über die Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas.....	183
H. Zusammenfassung und Ausblick.....	187
Literaturverzeichnis.....	193
Sachwortregister	217

Inhaltsverzeichnis

Einführung: Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe	17
A. Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern	21
I. Überblick über die Umweltschäden in den Entwicklungsländern.....	21
II. Ursachen und Folgen	22
1. Bevölkerungswachstum.....	23
2. Übermäßige und ökologisch nicht angepasste Landnutzung	23
3. Belastungen in den Ballungszentren.....	24
4. Sozioökonomische Ursachen	25
5. Mangelndes Umweltbewußtsein.....	26
6. Mangelnde Umsetzung der Gesetze und Programme.....	29
7. Fazit	30
III. Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung.....	31
IV. Lösungsansätze	34
V. Die Stellung der Industrieländer	36
B. Umweltschutz und Entwicklungshilfe.....	39
I. Formen der umweltgerechten Entwicklungshilfe	39
1. Vorhaben zum Schutz der Umwelt	39
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	41
II. Politikdialog - Konditionalität.....	44
1. Politikdialog	44
2. Konditionalität.....	45
a) Rechtliche Zulässigkeit.....	46
b) Durchsetzbarkeit.....	47
aa) Vertragsverhandlungen.....	47
bb) Projektdurchführung	50
C. Überblick über die Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft.....	52
I. Zusammenarbeit nach Ländergruppen.....	52
1. Das Abkommen von Lomé	53
2. Überseeische Länder und Gebiete	55
3. Assoziierungen mit den Ländern des Mittelmeerraumes	57
4. Rahmenabkommen mit Ländern Asiens und Lateinamerikas	58

5. Entwicklungshilfe an Länder Asiens und Lateinamerikas ohne Rahmenabkommen	59
II. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes	60
1. Programmatische Grundlagen.....	61
2. Recht und Entwicklung.....	64
D. Die Grundlagen des EG-Vertrages für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe	65
I. Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe.....	65
1. Die Kompetenzen bis zum Vertrag von Maastricht	65
a) Bestimmung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.....	65
b) Kompetenzen für finanzielle und technische Entwicklungshilfe.....	69
aa) Art. 131 ff EWGV	70
bb) Art. 238 Abs. 1 EWGV	70
(1) Art. 238 EWGV als Kompetenznorm	71
(2) Art. 238 EWGV als entwicklungspolitische Kompetenznorm	74
(3) Die geographische Reichweite des Art. 238 EWGV	75
cc) Die AETR-Rechtsprechung des EuGH.....	76
dd) Art. 235 EWGV	79
2. Die Kompetenzen nach dem Vertrag von Maastricht	82
a) Bestimmung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.....	83
b) Kompetenzen für finanzielle und technische Entwicklungshilfe.....	84
aa) Art. 130u ff EGV	84
bb) Art. 131 ff EGV	91
cc) Art. 238 EGV	92
dd) Art. 235 EGV	93
3. Umweltschutz und Entwicklungshilfe.....	93
II. Gestaltungsgebote des EG-Vertrages für die Anpassung der Entwicklungshilfe an die natürliche Umwelt.....	95
E. Lomé-Abkommen	102
I. Umwelt und Entwicklung im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé.....	102
II. Gliederung des Vierten Abkommens von Lomé.....	106
III. Grundlagen.....	110
IV. Umwelt und Entwicklung.....	114
V. Projekte zum Schutz der Umwelt.....	118
1. Mögliche Vorhaben.....	118
a) Umwelt.....	119
b) Landwirtschaft.....	121
c) Fischerei	123
d) Bergbau.....	123
e) Energie.....	123

f) Tourismus	124
g) Verkehr	125
h) Kommunikationswesen	125
i) Kultureller und sozialer Bereich	125
j) Regionale Zusammenarbeit	127
k) Übrige Bereiche	129
2. Ausgestaltung der Vorhaben	131
a) Beteiligung und Ausbildung der Bevölkerung	131
b) Armutsbekämpfung	133
3. Entwicklungsfinanzierung	134
a) Zielsetzung der Entwicklungsfinanzierung	134
b) Interventionsbereich	134
c) Umfang der Hilfe	135
d) Verfahren	137
aa) Programmierung	138
(1) Inhalt des Richtprogramms	138
(2) Rechtliche Wirkung	139
(3) Bedeutung für den Umweltschutz	141
(4) Zustandekommen	142
bb) Projektdurchführung	144
VI. Prüfung der Umweltverträglichkeit	148
1. Prüfung der Bereiche der Zusammenarbeit	149
2. Prüfung der Projekte	149
a) Sachlicher Anwendungsbereich	150
b) Verfahren	153
c) Methoden zur Sammlung der Informationen	154
d) Beteiligung der Bevölkerung	157
e) Einfluß auf die Entscheidung	157
f) Ausgestaltung der Korrektur- bzw. Begleitmaßnahmen	159
g) Zusammenfassung	160
VII. Streitfälle	160
VIII. Halbzeitprüfung	162
IX. Zusammenfassung und Bewertung	163
F. Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes	167
I. Türkei	167
II. Malta und Zypern	168
III. Maghreb- und Mashrek-Staaten	171
IV. Israel	173
V. Ergänzende Maßnahmen	174
VI. Ausblick	176
G. Asien und Lateinamerika	179
I. Rahmenabkommen	179

1. Abkommen mit entwicklungspolitischer Komponente.....	179
2. Abkommen ohne entwicklungspolitische Komponente.....	182
II. Verordnung über die Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas	183
H. Zusammenfassung und Ausblick.....	187
Literaturverzeichnis.....	193
Sachwortregister.....	217

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AASM	Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADPY	African Development Perspectives Yearbook
a.E.	am Ende
AJICL	African Journal of International and Comparative Law
AKP	Afrika, Karibik, Pazifik
ALA	Asien, Lateinamerika
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South-east Asian Nations
ASSP	Annuaire Suisse de Science Politique
BayVBl.	Bayrische Verwaltungsblätter
BCTWLJ	Boston College Third World Law Journal
BECA	Bulletin of Eastern Caribbean Affairs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BTag-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull.	Bulletin
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CaC	Cooperation and Conflict
Cah.dr.eur.	Cahiers de droit européen
CIDIE	Committee of International Development, Institutions on the Environment
CMLRev	Common Market Law Review
Com.Int.	Comunità Internazionale
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EAG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ECU	European Currency Unit

Ed.	Editor
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EJIL	European Journal of International Law
ELRev	European Law Review
engl.	englisch
epd	Evangelischer Pressedienst
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge- meinschaft
E+Z	Entwicklung + Zusammenarbeit
FFWA	The Fletcher Forum of World Affairs
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBT	von der Groeben/von Boeckh/Thiesing, Kommentar zum EWG-Vertrag, 2. Auflage
GBTE	von der Groeben/von Boeckh/Thiesing/Ehlermann, Kom- mentar zum EWG-Vertrag, 3. Auflage
GTE	von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Auflage
GYIL	German Yearbook of International Law
HS	Halbsatz
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IUCN	International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources
i. V. m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds
JCM Studies	Journal of Common Market Studies
JDW	Jahrbuch Dritte Welt
JEI	Jahrbuch der Europäischen Integration
JWT	Journal of World Trade
KSE	Kölner Schriften zum Europarecht

L.I.E.I.	Legal Issues of European Integration
MTM	Marchés tropicaux et méditerranéens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRO	Nichtregierungsorganisationen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAS	Organization of American States
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
RdC	Recueil des Cours
RDI	Revue de Droit international et de Droit comparé
RevMC	Revue du Marché Commun
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RISED	Regular Information System on Environment and Development/Réseau d'information sur l'environnement et le développement
Riv.dir.eur.	Rivista di diritto europeo
Rs.	Rechtssache
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
Smlg.	Sammlung
SP	Spiegelstrich
Sp.	Spalte
Stabex	System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
Sysmin	Besondere Finanzierungsfazilität
Tex.ILJ	Texas International Law Journal
UA	Unterabsatz
u.a.	und andere, unter anderem
ÜLG	Überseische Länder und Gebiete
UNEP	United Nations Environment Programme
UNO	United Nations Organization
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
vgl.	vergleiche
Vir.JIL	Virginia Journal of International Law
VO	Verordnung
Vol.	volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
YEL	Yearbook of European Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einführung:

Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe

Entwicklung ist ein normativer Begriff. Seine Bedeutung wird von den Wertvorstellungen der Akteure bestimmt, die das Ziel der Entwicklung vorgeben.¹ Es gibt keine allgemein gebräuchliche oder gar rechtlich verbindliche Definition des Begriffs Entwicklung.² Nach Art. 55 UN-Charta³ (Kapitel IX "Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet") fördern die Vereinten Nationen die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg. Der Begriff Entwicklung wird in dieser Bestimmung nicht verwendet. Auch der EG-Vertrag enthält keine Definition dieses Begriffes. Nach Art. 3 lit. k, 131 Abs. 2 EGV ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜLG ein Ziel ihrer Assoziierung mit der Gemeinschaft. Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner der ÜLG dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen (Art. 131 Abs. 3 EGV). Die EG überläßt es also den Einwohnern der ÜLG, das Ziel ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festzulegen. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden zwar neue Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in den EG-Vertrag aufgenommen (Art. 3 lit. q, 130u - 130y EGV), doch auch hier wird der Begriff Entwicklung lediglich mit den Attributen "nachhaltig", "wirtschaftlich" und "sozial" versehen (Art. 130u Abs. 1 EGV), eine präzise Definition geben die Bestimmungen nicht.

In einem allgemeinen und umfassenden Sinne kann man Entwicklung als die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen verstehen.⁴ Dazu gehören soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Aspekte.⁵ Im Vorder-

¹ Nohlen / Nuscheler, in: dies. (Hrsg.), S. 55, 56; Pearce u.a., S. 2.

² Eine Definition des Begriffs nach internationalem Recht versucht Kenig-Witkowska, S. 30 ff.

³ BGBl. 1973 II S. 430, 1974 II S. 769, 1980 II S. 1252.

⁴ Vgl. Todaro, S. 16 ff; Bartelmus, S. 3; Moore, BECA Vol. 16 No. 1 (March / April 1990) S. 30, 31; Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1992 S. 43.

⁵ Ausführlich zum Entwicklungsbegriff Nohlen / Nuscheler, in: dies. (Hrsg.), S. 55. Vgl. Art. 130u Abs. 1, 131 Abs. 2 und 3 EGV, Präambel Abs. 8, Art. 4 Abs. 1 Lomé

grund der Entwicklung steht bei den ärmeren Ländern der wirtschaftliche Aspekt.⁶ Denn zum einen sind viele der unbefriedigten und dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung materieller Art. Zum anderen ist für die Verbesserung der Lebensqualität, soweit es um die Befriedigung der Grundbedürfnisse geht, die Steigerung des Einkommens eine notwendige, wenn auch nicht ausreichende Bedingung.⁷

Begreift man Entwicklung als die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, so hängt der Entwicklungsstand und die Einteilung eines Landes in die Gruppe der Industrieländer oder in die Gruppe der Entwicklungsländer u.a. vom Lebensstandard seiner Bevölkerung ab.⁸ Die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die den Lebensstandard beeinflussen, sind zahlreich und z.T. nur schwer quantifizierbar. Dies macht eine Auswahl bestimmter Kriterien erforderlich. Eine verbindliche Festlegung dieser Merkmale und damit des Begriffs Entwicklungsland gibt es ebensowenig wie eine allgemein verbindliche Liste der Entwicklungsländer.⁹ Die UN-Charta bestimmt nicht, welche Staaten Entwicklungsländer sind. Auch im EG-Vertrag findet sich keine entsprechende Vorschrift. In der Praxis werden verschiedene Verzeichnisse geführt. Dabei stand in der Vergangenheit das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung im Vordergrund. Seit einigen Jahren werden zusätzlich andere Kriterien hinzugezogen, z.B. der *Augmented Physical Quality of Life Index* und der *Human Development Index*.¹⁰ Die Vereinten Nationen unterscheiden die Gruppe der Entwicklungsländer und die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries*).¹¹ Die Weltbank teilt die Staaten in Länder mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen ein, wobei sie die Staaten mit niedrigem und mittlerem Einkommen als Entwicklungsländer qualifiziert.¹² Auch der Entwicklungshilfe-Ausschuß der OECD führt ein Verzeichnis der Entwicklungsländer.¹³ Die Europäische Gemeinschaft verwendet verschiedene Listen, um den Anwendungsbereich ihrer Maßnahmen zugunsten der

IV-Abkommen. Vgl. auch die Definition in Präambel Abs. 2 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung der UN-Generalversammlung vom 04.12.1986, A 41/128.

⁶ EG-Kommission, Memorandum zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, 05.10.1982, KOM (82) 640 endg. S. 2.

⁷ *Todaro*, S. 17.

⁸ Vgl. *Hemmer*, S. 3.

⁹ Zu den Merkmalen der Entwicklungsländer *Nohlen*, S. 212 f.

¹⁰ BMZ, *Journalisten-Handbuch* 1995 S. 284 ff.

¹¹ BMZ, *Journalisten-Handbuch* 1995 S. 289 f.

¹² Weltbank, *Weltentwicklungsbericht* 1994 S. XII.

¹³ OECD, *Development Co-operation* 1994 Report S. L 6.

Entwicklungsländer festzulegen.¹⁴ Der Kreis der Begünstigten, die finanzielle und technische Hilfe erhalten können, umfaßt die Vertragspartner des Lomé-Abkommens, die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, die übrigen Staaten, die mit der Gemeinschaft Abkommen mit entwicklungspolitischer Komponente geschlossen haben sowie diejenigen Länder, die vom Anwendungsbereich der VO Nr. 443/92 vom 25.02.1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas erfaßt werden.¹⁵

Die mittel- und osteuropäischen Staaten und Rußland werden von der OECD und der EG nicht zu den Entwicklungsländern gezählt, sondern fallen in die Kategorie der Reformstaaten bzw. Staaten, die den Übergang zur Marktwirtschaft anstreben.¹⁶ Abkommen der EG mit diesen Staaten und deren finanzielle Unterstützung werden daher im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt.¹⁷

Zur Entwicklungspolitik gehören alle Maßnahmen, die auf die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen abzielen. Solche Maßnahmen zu ergreifen ist in erster Linie Sache der Entwicklungsländer.¹⁸ Die Industriestaaten können dabei durch Entwicklungshilfe von außen unterstützend eingreifen.

¹⁴ Zum Beispiel Verordnung Nr. 3281/94 vom 19.12.1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995 - 1998 (ABl. 1994 L 348 S. 1, berichtigt in ABl. 1995 L 82 S. 29).

¹⁵ Das sind 70 AKP-Staaten, 20 ÜLG, 11 Länder des Mittelmeerraumes und 24 Länder Asiens und Lateinamerikas (Assoziationen mit entwicklungspolitischer Komponente), sowie die übrigen Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas (Fundstelle der VO: ABl. 1992 L 52 S. 1). Zu der Frage, ob die EG in der Vergangenheit alle Entwicklungsländer berücksichtigt hat, *Lucron*, RevMC 1987 S. 662 ff, 666.

¹⁶ BMZ, Journalisten-Handbuch 1995 S. 284 ff; *Lenz-Hecker*, Art. 130u Rz. 2.

¹⁷ Nicht berücksichtigt werden auch einige der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, für die die Gemeinschaft vorübergehend Finanzhilfe als technische Hilfe bereitstellt, um ihre wirtschaftliche Umgestaltung zu beschleunigen. Die Hilfe wird von der Gemeinschaft auf Art. 235 EGV gestützt. Zum Beispiel: Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kasachstan andererseits, Art. 73 ff (ABl. 1994 C 319 S. 4), mit Änderung in KOM (95) 137 endg. vom 08.05.1995 S. 10; Verordnung Nr. 2053/93 vom 19.07.1993 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (ABl. 1993 L 187 S. 1).

¹⁸ Vgl. Präambel Abs. 11 und Art. 7 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten der UN-Generalversammlung vom 12.12.1974, A/3281 (XXIX), sowie Art. 4 Abs. 1 Lomé IV-Abkommen.